

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3517 –**

Mögliche Rechtswidrigkeit des Einsatzes von Feldjägerkräften (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2834)

Vorbemerkung der Fragesteller

Bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen des Militärischen Abschirmdienstes (MAD)“ auf Bundestagsdrucksache 20/2834 ergeben sich für die Fragesteller aufgrund der nach ihrer Auffassung lückenhaften und unzureichenden Beantwortung durch die Bundesregierung folgende Nachfragen zum Einsatz des Feldjägerkommandos und MAD vom 7. bis 10. März 2022 (vgl. <https://www.stern.de/politik/deutschland/extremismus-razzia--bundeswehr-feldjaeger-meld-et-verdacht-auf-dienstvergehen-32702250.html>). Zudem gibt es in den Augen der Fragesteller durch ein in den Medien veröffentlichtes Vernehmungsprotokoll eines beteiligten Feldjägers weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der Darstellung des Einsatzes durch die Bundesregierung und der Rolle des MAD (vgl. <https://www.bild.de/politik/2022/politik/top-bundeswehr-jurist-sicher-feldjaegereinsatz-war-verfassungswidrig-81302656.bild.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Ergriff das Bundesministerium der Verteidigung Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Vorgehen beim Feldjägereinsatz zur Unterstützung des Militärischen Abschirmdienstes vom 7. bis 10. März 2022 im Raum Hannover rechtmäßig war, und wenn ja, welche?

Über die im Rahmen einer Fallbearbeitung erforderlichen operativen Maßnahmen wie die hier in Rede stehende Befragung entscheidet das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) eigenständig.

2. Sind nach Ansicht der Bundesregierung Soldaten des Feldjägerkommandos rechtlich befugt, vermunnt und bewaffnet in Liegenschaften der Bundeswehr den Militärischen Abschirmdienst, egal in welcher Form, zu unterstützen?

Soldaten des Feldjägerkommandos sind – im Hinblick darauf, dass bei der Aufgabenwahrnehmung im Feldjägerdienst (FJgDst) der Schusswaffengebrauch zulässig und notwendig werden kann (vgl. § 15 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen, UZwGBw) – befugt, eine Schusswaffe zu tragen. Entsprechend führen Feldjäger im FJgDst Inland grundsätzlich Schusswaffe und Munition mit, so auch im vorliegenden Fall.

Das Tragen von Einsatzhauben kann u. a. zum Eigenschutz der Feldjäger zulässig sein.

3. War der Einsatz vom 7. bis zum 10. März 2022 im Raum Hannover nach Ansicht der Bundesregierung rechtmäßig?

Zu dem Aufgabenbereich FJgDst Inland gehören u. a. auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Militärischen Sicherheit sowie zum Schutz von Personen. Vorliegend ging es um die Wahrnehmung dieses Aufgabenbereichs, konkret um den Schutz von Mitarbeitenden des BAMAD im Rahmen einer Verdachtsfallbearbeitung im Phänomenbereich Rechtsextremismus.

4. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Dienstvergehen bei diesem Einsatz begangen wurden?

Disziplinare Vorermittlungen im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens wurden bislang nicht eingeleitet. Die Prüfung, ob die grundsätzlich rechtlich zulässigen Maßnahmen den Grundsätzen der dienstlichen Zweckmäßigkeit oder Verhältnismäßigkeit entsprachen, ist noch nicht abgeschlossen.

5. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass beim Einsatz Straftaten begangen wurden?

Die zuständige Staatsanwaltschaft Hannover hat den vorliegenden Sachverhalt geprüft und keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für strafbare Handlungen festgestellt. Sie hat daher von strafrechtlichen Ermittlungen abgesehen.

6. Wie häufig haben Soldaten des Feldjägerkommandos bisher den Militärischen Abschirmdienst bei Ausübung seiner Dienstpflichten beschützt?

Eine statistische oder eine sonstige Erfassung derartiger Ersuchen erfolgt weder im BAMAD noch an anderer Stelle.

7. Wie, außer durch eine erhöhte „Sensibilität“, erklärt sich die Bundesregierung den Anstieg der Verdachtsfälle, wenn 2019 laut Antwort der Bundesregierung 482 Verdachtsfälle aufgenommen, 2020 waren es 574 Verdachtsfälle und 2021 688 Verdachtsfälle, wurden und in den genannten Jahren lediglich 14, 15 und 17 tatsächlich identifizierte Extremisten sind (ebd.)?
- a) Wie erklärt die Bundesregierung, dass bei 688 gemeldeten Verdachtsfällen lediglich 2,47 Prozent erkannte Extremisten identifiziert wurden?

Die Fragen 7 und 7a werden zusammen beantwortet.

Der gesetzliche Auftrag des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) besteht darin, jeden einzelnen tatsächlichen Anhaltspunkt für extremistische Bestrebungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) aufzugreifen und zu bewerten. Die Schwelle für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung ist niedrig. Der MAD geht konsequent jedem auch geringfügig erscheinenden Hinweis auf extremistische Bestrebungen nach. Die hohe Zahl der Verdachtsfallbearbeitungen ist insbesondere auch das Ergebnis eines insgesamt erhöhten Meldeaufkommens innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg. Die Ermittlungen des MAD dienen der Aufklärung des Sachverhalts und sind keine Vorverurteilung. Dabei gilt es zu klären, ob ein Verdacht tatsächlich zutrifft und ob die gewonnenen Informationen die Qualität vorhaltbarer Erkenntnisse haben. Im Mittelpunkt der Verdachtsfallbearbeitung steht immer die Frage, ob hinter einem ersten Anhaltspunkt tatsächlich eine extremistische Ausrichtung des Handelns einer Person steht. Erst wenn die vorliegenden Erkenntnisse zum Abschluss der Ermittlungen des MAD dies bestätigen, wird die betreffende Person als Extremist oder Extremistin im Sinne des § 4 BVerfSchG bewertet.

- b) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass den nicht als Extremisten identifizierten restlichen 97,53 Prozent der Personen in der Bundeswehr im Jahr 2021 kein beruflicher Nachteil durch die Anschuldigungen und Ermittlungen entstanden ist?
- c) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Soldaten, die irrtümlicherweise als potenzielle Extremisten gemeldet und verdächtigt wurden, keine psychischen Schäden davongetragen haben?

Die Fragen 7b und 7c werden zusammen beantwortet.

Extremistische Bestrebungen haben in der Bundeswehr keinen Platz. Entsprechendes Fehlverhalten wird nach den jeweiligen Vorschriften disziplinar- und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet und hat gegebenenfalls personalrechtliche Konsequenzen. Umgekehrt kommt der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht in Fällen ungerechtfertigter Beschuldigungen in jedem Einzelfall nach. Jeder Sachverhalt wird durch die zuständigen Stellen sorgfältig und unvoreingenommen geprüft.

Zu psychischen Schäden aufgrund irrtümlicher Meldungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, auf welche Quellen sich der Militärische Abschirmdienst bei seiner Identifizierung von Extremisten stützt, und wenn ja, welche sind dies (bitte auflisten)?
9. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich der MAD auf Erkenntnisse, Informationen oder Behauptungen stützte, die aus dem extrem linken Milieu kamen?
Wenn dies doch der Fall gewesen sein sollte, machten diese „Ermittlungen“, Informationen und Behauptungen einen wesentlichen Anteil der Informationen zu Nordbund und/oder den Zielpersonen aus?
10. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung das richtige Vorgehen, sich bei der Ermittlung möglicher verfassungsfeindlicher Bestrebungen in der Bundeswehr auf „Ermittlungen“, Informationen oder Behauptungen zu stützen, die aus einem Milieu kommen, das selbst verfassungsfeindlich ist oder Verfassungsfeinden nahesteht (vgl. <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/linksextremismus/die-antifa-antifascistische-kampf-im-linksextremismus.html>; <https://www.bild.de/politik/2022/politik/top-bundeswehr-jurist-sicher-feldjaegereinsatz-war-verfassungswidrig-81302656.bild.html>)?

Die Fragen 8 bis 10 werden zusammen beantwortet.

Der gesetzliche Auftrag des MAD besteht unter anderem darin, jeden einzelnen tatsächlichen Anhaltspunkt für extremistische Bestrebungen, die von Personen ausgehen, die dem Geschäftsbereich des BMVg angehören oder in ihm tätig sind, aufzugreifen, zu prüfen und zu bewerten. Dabei ist unerheblich, aus welcher Quelle bzw. aus welchem Aufkommen die tatsächlichen Anhaltspunkte resultieren.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2834 wird verwiesen.

11. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass ein Feldjägereinsatz im Inland zur Unterstützung des MAD verfassungswidrig ist?

Nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sind alle Behörden dazu verpflichtet, anderen Behörden bei der Vornahme ihrer Amtshandlungen auf deren Ersuchen hin ergänzende Hilfe zu leisten. Amtshilfe im Rahmen des Artikel 35 Absatz 1 GG kann durch Bundeswehrangehörige – auch Feldjäger – nur ohne Inanspruchnahme von Zwangs- und Eingriffsbefugnissen erfolgen. Unberührt davon bleibt die etwaige Ausübung von Zwangs- und Eingriffsbefugnissen im Rahmen der Wahrnehmung eigener Aufgaben.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben durch Feldjägerkräfte im Aufgabenbereich „Feldjägersdienst Inland“ handelt es sich nicht um einen unter Verfassungsvorbehalt stehenden Streitkräfteeinsatz im Inneren, sondern um (militärpolizeiliche) Maßnahmen im Rahmen des Grundbetriebs zum Zwecke der Gewährleistung bzw. Aufrechterhaltung desselben.

12. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung einen Unterschied, ob Feldjägerkräfte zum Schutz des MAD-Personals oder zum Einschüchtern von zu befragenden Personen eingesetzt werden?
13. Spricht ein gefordertes „robustes und einschüchterndes Auftreten“ (vgl. <https://www.bild.de/politik/2022/politik/top-bundeswehr-jurist-sicher-feldjaegereinsatz-war-verfassungswidrig-81302656.bild.html>) der Feldjägerkräfte gegenüber den zu befragenden Personen nach Ansicht der Bundesregierung dafür, dass die Feldjäger zum Schutz des MAD-Personals dabei waren, oder spricht es eher dafür, dass man den zu befragenden Personen Angst machen wollte?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Die eingesetzten Feldjägerkräfte wurden ausschließlich zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMAD eingesetzt. Diese haben Betroffene befragt und Informationen auf freiwilliger Basis (mit entsprechender Belehrung) erhoben.

14. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung verhältnismäßig, einer Person, von welcher der MAD sagt, dass sie „keinen Dreck am Stecken habe“, durch einschüchterndes Auftreten der Feldjäger „einen Schuss vor den Bug“ zu verpassen (vgl. <https://www.bild.de/politik/2022/politik/top-bundeswehr-jurist-sicher-feldjaegereinsatz-war-verfassungswidrig-81302656.bild.html>)?

Der Feldjägereinsatz erfolgte ausschließlich zum Schutz der BAMAD-Mitarbeitenden im originären Aufgaben- und Verantwortungsbereich.

Auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13 wird verwiesen.

15. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass kein richterlicher Beschluss zum Zeitpunkt des Einsatzes und der laut Vernehmungsprotokoll vorgenommenen Durchsuchungen vorlag?

Die eingesetzten Feldjägerkräfte haben beim Einsatz des BAMAD vom 9. März 2022 weder Beschlagnahmungen noch Durchsuchungen durchgeführt.

Am selben Tag haben Feldjäger bei einer Verdachtsperson auf der Grundlage eines durch das zuständige Truppendienstgericht erlassenen Durchsuchungsbeschlusses im Auftrag der zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaft eine Durchsuchung durchgeführt.

16. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Bundesministerium der Verteidigung bei der Durchführung eines Einsatzes der Bundeswehr im Inland, bei dem Verschwiegenheitserklärungen von den beteiligten Soldaten unterschrieben werden müssen?

Die Hinzuziehung der Feldjäger erfolgte in Wahrnehmung deren Aufgabenbereichs FJgDst Inland, wozu u. a. Maßnahmen zur Gewährleistung der Militärischen Sicherheit sowie zum Schutz von Personen gehören. Im konkreten Fall erfolgte die Feldjägerunterstützung im Rahmen der Kernaufgabe Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben, um bei möglichen Übergriffen gegenüber BAMAD-Mitarbeitenden reagieren zu können. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Sonderverpflichtung zur Geheimhaltung, sogenannte Verschwiegenheitserklärung, unterzeichnet wird.

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

17. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass rechtswidrige Befehle beim Einsatz vom 7. bis zum 10. März 2022 erteilt wurden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

18. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es im Rahmen des Einsatzes zu Durchsuchungen durch die Feldjäger kam und dass dieser Befehl nicht durch Vorgesetzte erteilt wurde?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

19. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Mitarbeiter des MAD die Feldjäger dazu animiert haben, durch robustes Auftreten Zielpersonen des MAD gezielt einzuschüchtern?

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die BAMAD-Mitarbeitenden sich nicht im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse gehalten hätten. Mangels hinreichenden Tatverdachts wurden keine disziplinareren Ermittlungen gegen BAMAD-Angehörige eingeleitet.

20. Warum wurden Soldaten des Feldjägerkommandos und keine Polizeibeamten zum genannten Einsatz hinzugezogen?

Inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung die Beteiligung von Feldjägern an Maßnahmen des MAD mit dem Trennungsgebot gemäß § 4 Absatz 2 des MAD-Gesetzes vereinbar?

Das BAMAD hat am 7. März 2022 ein Ersuchen auf Absicherung an das Landeskriminalamt Niedersachsen mit der Bitte um den Einsatz von Absicherungskräften des Mobilien Einsatzkommandos in Munster und Springe gestellt. Im Einsatzraum standen zwei Streifenwagen bereit, um ggf. eingreifen zu können.

Ein Verstoß gegen das Trennungsgebot hinsichtlich nachrichtendienstlicher Vorfeldtätigkeit und polizeilich-exekutiver Gefahrenabwehr und Strafverfolgung liegt weder in organisationsrechtlicher Hinsicht (vgl. § 1 Absatz 4 MADG) noch unter befugnisrechtlichen Aspekten (§ 4 Absatz 2 MADG) vor.

21. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Rechtsberatung des Kommandos Feldjäger der Bundeswehr (KdoFJgBW) keine Gelegenheit hatte, sich vor Abschluss des Einsatzes zur Rechtmäßigkeit zu äußern?

Der in Frage stehende Einsatz der Feldjäger erfolgte im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen. Eine Rechtsberatung für diesen Einsatz wurde daher als nicht erforderlich angesehen und fand auch nicht statt.

22. Welche Auffassung hat die Bundesregierung zur Aussage eines beteiligten Soldaten, man hätte den beteiligten Kräften im Vorfeld mitgeteilt, dass es sich um eine Übung handle (vgl. <https://www.bild.de/politik/2022/politik/top-bundeswehr-jurist-sicher-feldjaegereinsatz-war-verfassungswidrig-81302656.bild.html>)?

In der Vorbereitungsphase hatte das Kommando Feldjäger der Bundeswehr (KdoFJgBw) den Feldjägerkräften (KdoFJgBw) mitgeteilt, dass es sich um eine Übung handele. Dies geschah aufgrund der Sensibilität und der Verschwiegenheitsanforderungen an den Einsatz.

Bei der Zusammenziehung des Feldjägerdienstpersonals am Standort Hannover erfolgte die Mitteilung, dass es sich nicht um eine Übung, sondern um Feldjägerdienst im Grundbetrieb zur Unterstützung des BAMAD handelt.

23. In welchem Unterstellungsverhältnis befinden sich laut Ansicht der Bundesregierung Soldaten des KdoFJgBW, die das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) bei Einsätzen im Inland begleiten?

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass durch das BAMAD beim genannten Einsatz rechtswidrige Befehle erteilt wurden?

Der Einsatz der Feldjäger wurde durch das KdoFJgBw geführt. Es besteht kein Unterstellungsverhältnis zwischen dem BAMAD und den Soldaten des KdoFJgBw.

Die Erteilung von rechtswidrigen Befehlen durch Angehörige des BAMAD ist nicht bekannt.

